

Anhang KANADA (CAN)- Teil Fleisch

F1- Allgemeine Bedingungen

- 1.) Die **Exportbedingungen** für Fleisch und diverse Fleischerzeugnisse sind den [„Conditions for importing meat products from the European Union“](#) der CANADIAN FOOD INSPECTION AGENCY (CFIA) [unter gegenwärtig hinterlegtem Link](#) abrufbar sowie dem Bereich CA-F2 -aktuelle Exportbedingungen zu entnehmen

Als Grundsatz gilt, dass der gesamte Produktionsablauf nur über Betriebe zu erfolgen hat, die für den Export nach Kanada zugelassen sind (z.B. Schlacht- – Zerlege- - Verarbeitungsbetrieb - Kühlhaus).

Weitere Informationen über Länder, die für den Export von Fleischprodukten nach Kanada zugelassen sind ([Foreign countries establishments eligible to export meat products to Canada](#)) [sind unter diesem Link auffindbar.](#)

- 2) Für die **Erteilung der Ausfuhrberechtigung¹ (AFB) für den Export nach Kanada** sind (im Anschluss an die erforderliche [Antragstellung beim BAVG](#)) Unterlagen zur Dokumentation der Erfüllung kanadischer Exportanforderungen insbesondere der geforderten präventiven Kontrollmaßnahmen (PCP) im Sinne der kanadischen Bestimmungen erforderlich. Diese müssen ausgefüllt und vom Betriebsverantwortlichen unterfertigt dem BAVG übermittelt werden, welches zur Überprüfung der Voraussetzungen eine allenfalls notwendige Erstkontrolle des Betriebes durchführt.
- 3) In Folge der Bestätigung über Erfüllung aller Voraussetzungen durch das BAVG, werden Anträge auf Erteilung der AFB/Zulassung zum Export vom BMSGPK an die kanadische Behörde weitergeleitet und die betreffenden Betriebe gelten ab Zustellung des Zulassungsbescheides vorbehaltlich etwaiger Einwände seitens der kanadischen Veterinärbehörde als zum Export zugelassen.
- 4) Die **Exportbedingungen einschl. der spezifischen kanadischen Anforderungen** sind dem Betriebsverantwortlichen sowie den im Betrieb tätigen amtlichen und zertifizierenden Tierärzten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

¹ gem. §51.(1) des LMSVG idgF

- 6) Bei Exportabfertigung sind die Dokumentationen der Konformität gem. § 52 LMSVG vom Betrieb für die jeweilige Sendung vorzulegen und mit der Zeugniskopie zu archivieren.
- 7) Die aktuellen Gesundheitsbescheinigungen/Veterinärzeugnisse können auf der TRACES –NT Homepage abgerufen werden. Das bilateral vereinbarte [Zeugnis für den Export von Schweinefleischerzeugnissen](#) ist auf der KVG Webseite, [unter Handel/Export auffindbar](#).
- 8) Zusätzliche Informationen und Hilfestellungen zur Nutzung der Official Meat Inspection Certificates (OMIC) sind der [Website der kanadischen Behörde CFIA - Procedures for the use of Official Meat Inspection Certificates \(OMIC\)](#) zu entnehmen.